

II-2166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/26-3/77

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 14. April 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MEISSL und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Sicherung des Adressenmaterials der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor unbefugtem

Zugriff
(1029/J/77)

Die Herren Abgeordneten MEISSL und Genossen haben darauf hingewiesen, daß bei Prüfung des Adressatenkreises, an den der Österreichische Bauernbund laufend mit verschiedenen Druckschriften, Prospekten o.ä. herantrete, der Eindruck entstehen müsse, daß das dem Bauernbund zur Verfügung stehende Adressenmaterial - über den eigenen Mitgliederstand hinaus - alle bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Pflichtversicherten erfasse. In bäuerlichen Kreisen werde immer wieder die Vermutung geäußert, daß das dem Bauernbund zur Verfügung stehende Adressenmaterial, soweit dieses über den Mitgliederstand hinausgehe, aus den Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stamme.

In diesem Zusammenhang haben die Herren Abgeordneten MEISSL und Genossen an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Welche - offenbar unzureichenden - Vorkehrungen bestehen derzeit, um das in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gespeicherte Adressenmaterial vor unbefugtem

- 2 -

Zugriff zu sichern - und was wird zu diesem Zweck nunmehr zusätzlich unternommen ?

2. Wie nehmen Sie insgesamt zu dem oben aufgezeigten Sachverhalt Stellung ?

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach dem mir zugegangenen Bericht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann die Tätigkeit der EDV-Abteilung der Anstalt in zwei Arbeitsgebiete geteilt werden, und zwar in die Standardarbeiten sowie in die Sonderarbeiten. Für beide Tätigkeiten gelte die Regel, daß keine Arbeit ohne vorausgehenden Auftrag durchgeführt werden dürfe. Bei den Standardarbeiten handle es sich um Tätigkeiten, die sich aus der unmittelbaren Durchführung der Aufgaben der Anstalt ergeben. Für die Standardarbeiten werden im vorhinein Jahrespläne erstellt, die von der Direktion genehmigt würden. Die Durchführung von Sonderarbeiten müsse schriftlich bei der EDV beantragt und vom Leiter der EDV genehmigt werden. Die Durchführung jeder Sonderarbeit werde von der Anlage registriert, der Arbeitsablauf archiviert und für Kontrollzwecke dokumentiert.

Zusammenfassend hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern berichtet, daß die Vorkehrungen der Anstalt zur Sicherung der Daten gegen unbefugten Zugriff dem Standard entsprechen. Bezüglich des in der parlamentarischen Anfrage erwähnten Adressenmaterials sei erinnerlich, daß die Rechtsvorgänger der Anstalt Adressenmaterial ihrer Leistungsempfänger, aber auch ihrer Versicherten auf Wunsch in mehrfacher Ausfertigung beiden in der Selbstverwaltung vertretenen Fraktionen zur Verfügung gestellt haben.

- 3 -

Zu 2.:

Auf Grund des Berichtes der Anstalt bestehen keine Anzeichen dafür, daß die Sicherung des Adressenmaterials der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor unbefugtem Zugriff nicht ausreichend sei. Da aber nach dem Bericht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Rechtsvorgänger dieser Anstalt Adressenmaterial den in der Selbstverwaltung vertretenen Fraktionen auf Wunsch in mehrfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt haben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die in der parlamentarischen Anfrage enthaltene Sachverhaltsdarstellung auf dieses Adressenmaterial zurückgeht.

Diese Vorgangsweise der Rechtsvorgänger der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist nach meiner Auffassung sicherlich problematisch.

Es ist jedoch zu erwarten, daß das in parlamentarischer Behandlung stehende Datenschutzgesetz über die im Bereich der Sozialversicherung bereits bestehenden Vorkehrungen und Rechtsvorschriften hinaus eine noch bessere Sicherung des Datengutes ermöglichen wird. Da die Verabschiedung des Datenschutzgesetzes durch den Nationalrat noch nicht vorhersehbar ist, habe ich den Auftrag gegeben, alle Sozialversicherungsträger daran zu erinnern, daß im Hinblick auf die gegebene Verschwiegenheitspflicht die Weitergabe von personsbezogenen Daten über die Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten unzulässig ist, soferne nicht eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.

Metzlauer